

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6192

BKK-Landesverband NORDWEST, Friesenstraße 3, 20097 Hamburg

Per Mail
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Werner Kalinka
Vorsitzender des Sozialausschusses

**Landesverbände/
Landesvertretungen der
Pflegekassen in Schleswig-Holstein**

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK – Die Innovationskasse

KNAPPSCHAFT

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Bearbeitende Stelle:

BKK-Landesverband NORDWEST
Friesenstraße 3
20097 Hamburg

Ihr Gesprächspartner:

Sabine Schmidt
Telefon 040-251505237
Telefax 040-251505236
E-Mail: sabine.schmidt@bkk-nordwest.de

Datum:
26.08.2021

**Anhörung der Landesverbände der Pflegekassen zur Änderung des
Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG), Drucksache 19/2941**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

mit Schreiben vom 22.06.2021 haben Sie den Landesverbänden der Pflegekassen in Schleswig-Holstein im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zur Änderung des SbStG gegeben. Diese nehmen wie folgt gemeinsam Stellung.

Die Landesverbände der Pflegekassen in Schleswig-Holstein befürworten die geplanten gesetzlichen Änderungen. Insbesondere die Klarstellungen zur grundsätzlichen Gleichstellung von formal ambulant versorgten Wohnformen, die Neufassung und Neuordnung der Regelungen zu ambulant versorgten Wohnformen (§§ 7, 8 und 10) sowie die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 26 zur Regelung der Einsätze von extern gestelltem Personal begrüßen wir. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme vom 09.02.2021. Die Landesverbände haben keine Einwände gegen die vorgesehenen Änderungen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG).

Hinsichtlich der weiteren inhaltlichen Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung in § 26 zur Regelung der persönlichen und fachlichen Anforderung an das Personal insbesondere bzgl. dem Einsatz von extern gestelltem Personal regen wir eine Orientierung an § 9 der Verordnung über personelle Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen (Wohn- und Betreuungspersonalverordnung – WBPersVO), die nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) erlassen wurde, an:

„Einrichtungsfremdes Personal wie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter darf nur zeitlich begrenzt in Ausnahmesituationen eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Ausnahmesituationen wie die gleichzeitige Erkrankung mehrerer Beschäftigter soll der

Datum 26.08.2021

Blatt 2

Betreiber eine feste Gruppe von geeigneten Vertretungskräften aufbauen und vorhalten. Die Nichtverfügbarkeit von Fachkräften auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist nur als Ausnahmesituation anzuerkennen, wenn nachhaltige Bemühungen zur Gewinnung geeigneter eigener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachgewiesen werden."

Diese Regelung könnte nach unserer Auffassung helfen, wieder möglichst viele Zeitarbeitskräfte in die zielführendere Festanstellung in Pflegeeinrichtungen zu bekommen. Eine Umkehr der gegenwärtigen Entwicklung scheint dringend geboten.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen aller Landesverbände der Pflegekassen in Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Schmidt
BKK Vertragsmanagement NORD